

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Marxheim folgende Satzung:

§1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr

§2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
9. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannt und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

§3 Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an Stelle eines verendeten, getöteten oder verkauften Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) ¹Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | |
|------------------------|-------------|
| a) für jeden Hund | 30,00 Euro |
| b) für jeden Kampfhund | 100,00 Euro |

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ³Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§6

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

- a) Hunde, die in Einöden gehalten werden.
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines gültigen Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.
- c) Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.

(2) ¹Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§7 Züchtersteuer

(1) ¹Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. ²§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. ²Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§10 Fälligkeit der Steuer

¹Die Steuerschuld wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils bis zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§11 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) ¹Der Hundehalter ist verpflichtet, einen steuerpflichtigen Hund nach § 1 innerhalb von zwei Wochen – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist oder bei Aufnahme in den Haushalt noch keine vier Monate alt war, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist – bei der Gemeinde Marxheim anzumelden.

(2) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Hundehalter ist darüber hinaus verpflichtet, Umstände, die für eine Einstufung als Kampfhund nach § 5 Abs. 2 sprechen, wie z. B. ein bereits verhängter Leinen- und Maulkorbzwang nach einer Beißattacke in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland, bereits bei der Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde oder spätestens nach dessen Bekanntwerden innerhalb von 2 Wochen bekannt zu geben.

(5) Hundehalter sind zudem verpflichtet, auf Anforderung der Gemeinde nach einer Aufnahme eines Hundes den bisherigen Halter oder nach einer Abgabe des Hundes den zukünftigen Halter eines steuerpflichtigen Hundes nach § 1 mit Namen und Anschrift mitzuteilen sowie tierbezogene Angaben zum Hund (Name, Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Aussehen) zu machen.

§ 12 Hundesteuermarke

(1) Die Hundesteuermarke wird erstmalig ab 01.01.2021 in der Gemeinde Marxheim verpflichtend eingeführt. Für alle in der Vergangenheit angemeldeten Hunde müssen die Steuerschuldner gem. § 3 bis zum 31.12.2020 eine Hundesteuermarke in der Verwaltung erworben haben.

(2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.

(3) Für die Hundesteuermarke nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung ist eine Kautions in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Die Kautions ist vom Steuerschuldner (3) zu entrichten. Eine Steuerfreiheit (§ 2) oder eine Steuerermäßigung (§ 6) ist für die Hundesteuermarke nicht einschlägig.

(4) Im Falle des § 11 Abs. 2 dieser Satzung erhält der Hundehalter die bezahlte Kautions in Höhe von 10,00 € wieder zurückerstattet.

§ 13 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Die Gemeinde Marxheim ist berechtigt, die in der Anmeldung zur Hundesteuer gemachten Angaben zu prüfen, insbesondere für das Besteuerungsverfahren notwendige Belege einzufordern und gemäß § 93 AO sowohl Halter als auch Beteiligte zu befragen und anzuhören.

(2) Die Gemeinde Marxheim ist berechtigt, bei Verdacht oder Bekanntwerden einer nicht gemeldeten Hundehaltung eine Anhörung nach § 93 AO durchzuführen und eine Anmeldung zur Hundesteuer einzufordern.

(3) Die Gemeinde Marxheim ist berechtigt, die korrekte Besteuerung eines Hundes durch eine Kontrolle der Hundesteuermarke bei allen Hunden auf öffentlichen Flächen (Straßen, Wegen, Plätze, Öffentliche Gebäude, etc.) selbst zu prüfen oder diese prüfen zu lassen.

(4) Die Gemeinde Marxheim kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen von der Gemeinde Marxheim übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und

Abmeldung nach § 11 nicht berührt. Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei der Hundebestandsaufnahme.

§ 14 Bußgelder

(1) Nach § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist und den Art. 14 bis 17 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, können für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- und Mitführungspflichten nachfolgende Bußgelder verhängt werden:

- a) Verspätete bzw. Nichtanmeldung: € 10,00 je Monat der Verspätung, mindestens jedoch € 50,00
- b) Verspätete oder Nichtmitteilung des Wegfalls einer Steuervergünstigung nach § 6: € 5,00 je Monat der Verspätung
- c) Verspätete oder Nichtmitteilung, dass ein Hund als Kampfhund nach § 5 Abs. 2 gilt (incl. Meldung keiner oder einer falschen Hunderasse): € 55,00 je Monat der Verspätung
- d) Hundemarke nicht angebracht: € 25,00
- e) Ähnlicher Gegenstand wie Hundemarke angebracht: € 100,00
- f) Falsche Auskunftserteilung durch Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder Hundehalter: € 50,00

(2) In den Fällen des Abs. 1 a) und b) kann von der Erhebung eines Bußgeldes abgesehen werden, wenn die Meldung nicht mehr als drei Monate verspätet ist und ohne Aufforderung durch die Gemeinde eingeht.

(3) In den Fällen der Meldung einer falschen Hunderasse bei einem nach § 5 als Kampfhund zu versteuerndem Hund werden die Bußgelder nach Abs. 1 c) und f) gemeinsam erhoben.

§15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.1980 außer Kraft.

Marxheim, 21.08.2020



Alois Schiegg
1. Bürgermeister